



## Hinweisblatt zu anfallenden Gebühren im Rahmen der Standortvergabe zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Pkw auf öffentlichem Grund der Landeshauptstadt München (Normalladepunkte)

Stand: Januar 2025

Für die Erteilung der verschiedenen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen fallen folgende **Verwaltungsgebühren** an:

Maßnahme	Verwaltungsgebühr			
	je Standort ist/sind			für jede weitere Ladeeinrichtung
1 Ladeeinrichtung errichtet	2 Ladeeinrichtungen errichtet	3 Ladeeinrichtungen errichtet		
Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO	150 €	200 €	250 €	50 €
reine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG	100 €	150 €	200 €	50 €
Verlängerung für max. weitere 3 Jahre	90 €	105 €	120 €	15 €
Ablehnung Ausnahmegenehmigung / Sondernutzungserlaubnis	In Abhängigkeit vom Aufwand Gebührenreduzierung auf ein Zehntel bis zu Gebührenverdoppelung möglich			
Rücknahme/Widerruf von Ausnahmegenehmigungen	Reduzierung der Gebühr um ein Viertel bis zu Gebührenverzicht in Abhängigkeit vom Aufwand und Auslöser der Änderung			
Rücknahme/Widerruf von Sondernutzungserlaubnis	Gebührenrahmen von 2 € - 250 €			
Verkehrsrechtliche Anordnung	Einheitlich 70 €			

Neben den Gebühren können noch Auslagen im Sinne von § 2 GebOSt, beispielsweise für Portokosten, anfallen.

Daneben fallen folgende **Sondernutzungsgebühren** nach Anlage I Nr. 6.3 der Sondernutzungsgebührensatzung an:

Ladeeinrichtung mit Normalladepunkten (bis zu einer Ladeleistung von 22 kW je Ladepunkt)	10 € pro angefangenem m <sup>2</sup> pro Monat
--	--

Neben den Gebühren können noch Auslagen im Sinne von Art. 10 KG, beispielsweise für Portokosten, anfallen.

Zur Ausübung der Sondernutzung können **weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen** erforderlich sein. Diese müssen vom CPO vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden.

Die im Einzelfall hierfür anfallenden Kosten sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend. Für die Einholung weiterer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ist der\*die Antragsteller\*in verantwortlich.

- Genehmigung von zusätzlichen Einbauten im Untergrund**

Sofern zwischen dem Netzanschluss der SWM Infrastruktur GmbH & CO. KG und der Ladeeinrichtung die Verlegung von privaten Leitungen oder Fundamente im Untergrund des öffentlichen Raums notwendig sind, so ist dafür eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht via Gestattungsvertrag notwendig. Fällt ein im Einzelfall vom städtischen Bewertungsamt zu ermittelndes Entgelt an. Für Leitungen mit einem Durchmesser von bis zu 30 cm Leitungsdurchmessern (dies dürfte bei zusätzlichen Leitungen im Rahmen von Ladesäulen im Regelfall ausreichen) gilt grundsätzlich pauschal ein Wert von 20 €/m Leitungslänge. Inwiefern sich auch für die Fundamente ein Pauschalbetrag ermitteln lässt, kann – im Hinblick auf die unterschiedlichen Bauformen der Ladesäulen und etwaig dafür benötigte Unterbauten – keine Aussage getroffen werden.
- Bauliche Anpassungen oder Änderungen im Verkehrsraum**

Sind für den Bau der Ladeinfrastruktur bauliche Anpassungen oder Änderungen im Verkehrsraum notwendig, müssen diese vor der Ausführung mit dem zuständigen Straßenunterhaltsbezirk abgestimmt werden. Die Ausführung muss gemäß ZTVStraMü erfolgen.

- **Erinnerungsverfahren gemäß § 6 der städtischen Aufgrabungsordnung**  
Der Einbau und die Belassung von privaten Einbauten im öffentlichen Verkehrsraum erfordert eine technische Abstimmung mit allen Spartenrägern und betroffenen Fachdienststellen. Für die technische Prüfung der Unterlagen und Zustimmung seitens des Straßenbaulasträgers (Baureferat) fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 300 € pro Verfahren an.

Zuständige Stelle:

Baureferat

Tiefbau - Aufgrabungen im Straßenraum (TZ 5)

Friedenstraße 40, 81671 München

- **Baugenehmigungsverfahren**  
Sofern aufgrund der Maße der Ladesäule oder aufgrund des Aufstellens notwendigen Zubehörs zur Ladesäule (z.B. Trafos, Aggregatoren, Versorgungseinheiten) ein formales Baugenehmigungsverfahren. Für Baugenehmigungen fallen in der Regel 1-3,5 Promille der Baukosten an, mindestens 75 €, dazu können noch Gebühren für Befreiungen kommen.

Zuständige Stelle:

Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Lokalbaukommission

Blumenstraße 28b, 80331 München

- **Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz**  
Die Veränderung eines Baudenkmals bedarf der Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn Bauvorhaben in einem Ensemble liegen oder Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern errichtet, verändert oder beseitigt werden und sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalier auswirken kann. Das Erlaubnisverfahren und die Vorberatungen sind kostenfrei.

Zuständige Stelle:

Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Untere Denkmalschutzbehörde

Blumenstraße 28b, 80331 München

- **Erlaubnis für Baumaßnahmen im öffentlichen Raum (Baustelleneinrichtung)**  
Ladepunktbetreibende Unternehmen, die auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen für das Aufstellen einer Ladesäule den Boden aufgraben, etwas lagern oder aufstellen, einen Bereich absperren oder im Luftraum eine Strom- oder Wasserleitung führen möchten, benötigen dafür eine Sondernutzungserlaubnis und eine verkehrsrechtliche Anordnung.

Erste Informationen zur Antragstellung und zu anfallenden Gebühren finden Sie hier: <https://stadt.muenchen.de/service/info/temporaere-anordnungen-mor-gb2-3-1/1072250/>

Zuständige Stelle:

Landeshauptstadt München  
Mobilitätsreferat  
Temporäre Anordnungen  
Implerstraße 9, 81371 München

**Kosten für Beschilderung und Markierung**

Der CPO hat für die zur Nutzung der Ladepunkte erforderlichen Stellplätze eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Mobilitätsreferat für die notwendige Beschilderung und ggf. Markierung zu beantragen. Die verkehrsrechtliche Anordnung vom Mobilitätsreferat soll durch den CPO auf eigene Kosten entsprechend der technischen Vorgaben des Straßenbaulastträgers umgesetzt werden.

Die Höhe der Kosten für Beschilderung und Markierung ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten des Standorts im Einzelfall und der marktwirtschaftlichen Entwicklung der Preise. Es muss jedoch für die Einrichtung der Beschilderung und Markierung einer Stellfläche erfahrungsgemäß mit Kosten im mittleren vierstelligen Bereich gerechnet werden.

**Allgemeiner Hinweis**

Der CPO (Erlaubnisnehmer) hat gemäß Art. 18 Abs. 3 BayStrWG dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (wie z.B. die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche, bauliche Anpassungen hinsichtlich Entwässerung, Verkehrssicherheit etc.).